

Anlieferrichtlinie

(für Rohstoffe und Handelswaren)

Gültig für Lieferungen an die Follmann Chemie GmbH

Version: 1.0 / 31.07.2020

Inhalt

Präambel	3
I. Anlieferrichtlinie	3
Vorab	3
1 Wo und wann darf Ware angeliefert werden?	3
2 Geforderte Maße und Qualität der Ladungsträger	4
3 Restriktionen des Packschemas	7
4 Artikel- und chargenreine Paletten	9
5 Kennzeichnung von Versand- sowie Verpackungseinheiten (Etikettierung)	10
6 Transport und Ladungssicherung	11
7 Vollständige Lieferdokumente	13
8 Besonderheiten bei Tankzügen	13
9 Annahmeverweigerung und Weitergabe von Kosten	14
II. Verschiedenes	14
1 Ansprechpartner für Fragen und Änderungen durch den Lieferanten	14
2 Aktualisierungen durch die Follmann Chemie GmbH	14
3 Zusätzliche Regeln für Anlieferungen	15

Präambel

Die Follmann Chemie GmbH ist ein international tätiges Unternehmen der chemischen Industrie. Das Familienunternehmen ist richtungsweisend bei der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Spezialchemikalien für die weiterverarbeitende Industrie sowie bei Abdichtungssystemen und Markierungswerkstoffen für den Baubereich.

Das Kundenversprechen der Unternehmensgruppe umfasst individuelle Lösungen, serviceorientiertes Handeln und höchste Flexibilität. Um dies, insbesondere in der notwendigen Geschwindigkeit, gewährleisten zu können, ist unter anderem ein reibungsloser Wareneingangsprozess unerlässlich.

I. Anlieferrichtlinie

Vorab

Die Vorgaben dieser Anlieferrichtlinie sind von den Lieferanten, welche Rohstoffe und Handelsware an die Follmann Chemie GmbH liefern, verpflichtend einzuhalten.

Die Lieferanten der Follmann Chemie GmbH verpflichten sich dazu, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (Spediteure, Frachtführer etc.) gemäß den in dieser Anlieferrichtlinie enthaltenen Vorgaben zu instruieren.

1 Wo und wann darf Ware angeliefert werden?

Die exakte Lieferanschrift ist vollständig der Bestellung zu entnehmen. Die entsprechenden Angaben finden Sie dabei grundsätzlich in den Kopfdaten der Bestellung.

Es ist zu beachten, dass die Zufahrt mit dem LKW ausschließlich über den ausgeschilderten Wartebereich und nach Anmeldung beim Pförtner erfolgt. Das Tragen von Sicherheitsschuhen sowie geeigneter Schutzkleidung wird vorausgesetzt.

Anlieferzeiten gelten, vorbehaltlich individueller Vereinbarungen, wie folgt:

- | | | |
|-----------------------|-----------|--|
| - Rohstoffe / Gebinde | Mo. - Fr. | 06:00 Uhr - 17:00 Uhr (>10 Paletten nach Vereinbarung) |
| - Handelswaren | Mo. - Fr. | 06:00 Uhr - 15:00 Uhr (>10 Paletten nach Vereinbarung) |
| - Tankwagen | Mo. - Fr. | 07:00 Uhr - 15:00 Uhr nach Vereinbarung |

2 Geforderte Maße und Qualität der Ladungsträger

Wir akzeptieren Anlieferungen nur auf/in den nachfolgend genannten Paletten/Containern:

Paletten:

Rohstoffe:

- Euro-Palette: 1200mm x 800mm
- CP1: 1200mm x 1000mm
- CP2: 1200mm x 800mm
- CP3: 1140mm x 1140mm
- CP4: 1100mm x 1300mm

Handelswaren:

- Euro-Palette: 1200mm x 800mm
- CP2: 1200mm x 800mm

Sollte eine Anlieferung auf den angegebenen Paletten aufgrund der Abmessungen des Produktes nicht möglich sein, ist dies rechtzeitig vor der ersten Lieferung mitzuteilen.

Sämtliche Paletten müssen in einwandfreiem Zustand sein. Sie dürfen übliche Gebrauchsspuren aufweisen, jedoch weder verschimmelt, verdreckt oder gar defekt sein. Als Orientierung dient das Technische Regelwerk der EPAL. Der internationale Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen für Holzverpackungen im internationalen Warenverkehr (ISPM 15) ist einzuhalten.

Die Qualität von Euro-Paletten muss mindestens Klasse A, gemäß Qualitätsklassifizierung EPAL/GS1-Germany, aufweisen.





Container:

Unterfahrbare Container:

- IBC 1000L: 1000mm x 1200mm x 1160mm
- IBC 600L: 800mm x 1200mm x 1013mm

Wenn nur nicht-unterfahrbare Container geliefert werden können, sind diese auf einer geeigneten, ausreichend dimensionierten und unterfahrbaren Palette anzuliefern.

Bei Lieferung in nicht-unterfahrbaren Containern ohne Palette behalten wir uns vor den uns dadurch entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen.





3 Restriktionen des Packschemas

Vor der ersten Belieferung sind zwingend die Gesamthöhe inkl. Palette, die äußeren Abmessungen sowie Details zur Palettierung mitzuteilen. Diese Informationen werden zwingend benötigt, um die Ware bedarfsgerecht einlagern zu können. Eventuell notwendige Anpassungen der Gesamthöhe behalten wir uns vor.



Das Packschema muss so gewählt werden, dass die Materialien unter keinen Umständen über den Rand der Palette hinausragen. Andernfalls muss eine größere Palette, im Rahmen der geforderten Maße der Ladungsträger unter Punkt 2, gewählt werden. Bei Sackware muss eine Pappe zwischen Material und Palette gelegt werden, um ein Aufreißen der unteren Lage während des Transports zu vermeiden.



4 Artikel- und chargenreine Paletten

Der Lieferant ist dazu aufgefordert ausschließlich Paletten anzuliefern, die artikel- und chargenrein gepackt sind.



Sollte eine artikel- und chargenreine Lieferung aufgrund geringer Bestellmengen von weniger als einer Palettenlage pro Artikel in Einzelfällen nicht zu realisieren sein, ist in einem solchen Fall eine Mischpalette zulässig.

Bei der Lieferung von Mischpaletten sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Schwere Artikel müssen nach unten, leichte Artikel nach oben auf die Palette gepackt werden
- Jede Mischpalette ist deutlich sichtbar mit der Aufschrift „Mischpalette“ zu kennzeichnen
- Die unterschiedlichen Artikel und Chargen auf einer Mischpalette sind optisch voneinander zu trennen, bei kompletten Lagen z.B. durch eine Trennpappe
- Die Artikel mit entsprechenden Chargen und Menge pro Charge sind auf dem Lieferschein aufzuführen

5 Kennzeichnung von Versand- sowie Verpackungseinheiten (Etikettierung)

Jede Versandeinheit sowie sämtliche darauf befindlichen Verpackungseinheiten und Unterverpackungseinheiten müssen immer etikettiert sein.

Auf dem Label der übergeordneten Versandeinheit müssen folgende Angaben enthalten sein:

- ✓ Absender
- ✓ Empfänger
- ✓ Unsere Materialnummer
- ✓ Unsere Materialbezeichnung
- ✓ Gewicht pro Palette
- ✓ Menge
- ✓ Charge
- ✓ Barcodierte Charge
- ✓ SSCC – Code (sofern technisch möglich)

Auf den Etiketten der einzelnen Unter-/Verpackungseinheiten sind mindestens die folgenden Angaben aufzuführen:

- ✓ Unsere Materialnummer
- ✓ Unsere Artikelbezeichnung
- ✓ Charge
- ✓ Menge (z.B. Kartoninhalt)

Die Menge ist dabei zwingend in der Mengeneinheit gemäß unserer Bestellung anzugeben.



6 Transport und Ladungssicherung

Der Lieferant gewährleistet einen einwandfreien Zustand der Ware bei der Anlieferung. Sie ist so zu verpacken, dass im Rahmen des Transports, u.a. beim Stapeln von Paletten oder Transporterschütterungen, z.B. keine Säcke aufgerissen werden. Bei Sack-Ware ist ebenso darauf zu achten, dass sich zwischen Palette und der untersten Lage eine zweckentsprechende Pappe befindet.

Beim Stapeln von Paletten ist außerdem darauf zu achten, dass das Packgut durch die Gewichtsbelastung keinen Schaden nimmt. Sobald das Risiko besteht, dass beim Transport oder bei der Einlagerung ein Schadenfall durch Stapeln auftreten könnte, ist die Palette mit dem Zusatz „Nicht stapelbar!“ zu kennzeichnen.

Um das Risiko von Transportschäden an Material und Ladungsträgern zu minimieren, ist es erforderlich, dass der Verloader oder der Frachtführer die Paletten gemäß aller relevanten gesetzlichen sowie vertraglich vereinbarten Anforderungen sichert. Dies ist im Bereich des Warenausgangs des Lieferanten zu kontrollieren und zu gewährleisten.







7 Vollständige Lieferdokumente

Auf dem Lieferschein sind mindestens folgende Angaben zu vermerken:

- ✓ Unsere Bestellnummer
- ✓ Unsere Materialnummer
- ✓ Unsere Materialbezeichnung
- ✓ Auftragsnummer beim Lieferanten
- ✓ Menge
- ✓ Charge
- ✓ Menge pro Charge

8 Besonderheiten bei Tankzügen

Bei Anlieferungen in Tankzügen hat der Lieferant bzw. der Frachtführer zwingend die folgenden Dokumente und Informationen vorzulegen:

- ✓ Analysezertifikat
- ✓ Reinigungszertifikat
- ✓ Wiegekarte
- ✓ ggf. Vorproduktbescheinigung

Diese sind essenziell wichtig, damit der Rohstoff in die vorgesehenen Tanks gefüllt werden darf.

Darüber hinaus sind folgende Punkte rechtzeitig zu klären bzw. bei Bedarf vorzulegen:

- ✓ ausreichende Schlauchlänge (im Vorfeld zu erfragen)
- ✓ ggf. Fahrerdaten

9 Annahmeverweigerung und Weitergabe von Kosten

Die Follmann Chemie GmbH behält sich das Recht vor die Annahme von Waren zu verweigern, die nicht den Anforderungen dieser Anlieferrichtlinie entsprechen.

Mehraufwand, der uns im Wareneingang durch Nichteinhaltung der Anlieferrichtlinie entsteht, werden wir dokumentieren und die uns dadurch entstandenen Aufwände in Rechnung stellen.

II. Verschiedenes

1 Ansprechpartner für Fragen und Änderungen durch den Lieferanten

Sämtliche Änderungen logistischer Rahmenbedingungen, z.B. Mengenänderung durch ein neues Packschema, sind unverzüglich schriftlich dem zuständigen Ansprechpartner im Bereich Einkauf mitzuteilen.

Individualvereinbarungen zu dieser Anlieferrichtlinie sind in jedem Fall schriftlich zu fixieren, diese sind ebenfalls mit dem verantwortlichen Ansprechpartner abzustimmen.

2 Aktualisierungen durch die Follmann Chemie GmbH

Diese Richtlinie wird in regelmäßigen Abständen an die sich ändernden Umstände bei der Follmann Chemie GmbH und dessen logistische Prozesse angepasst. Es gilt für alle Lieferanten immer die aktuelle Fassung der Anlieferrichtlinie zum Zeitpunkt der Bestellung.

3 Zusätzliche Regeln für Anlieferungen

Neben den Anlieferrichtlinien sind folgende Dokumente zu berücksichtigen:

- Verhaltensregeln für Mitarbeiter aus Fremdfirmen
- Code of Conduct für Lieferanten und Dienstleister



i.V. Andrea Tatt

Leiterin Strategischer Rohstoffeinkauf



i.V. Frank Beermann

Leiter Technischer Einkauf



i.A. Charlotte Inderfurth

Supply Chain Management



i.A. Dennis Könnemann

Supply Chain Management